

## **6. Nachtrag**

**zum Vertrag zur hausarztzentrierten Versorgung  
gemäß § 73b SGB V vom 01.06.2008  
in der Fassung des 5. Nachtrages vom 01.04.2014**

zwischen

**der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg**  
vertreten durch den Vorstand  
(nachstehend KV Hamburg genannt)

und

**der AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse**  
vertreten durch das Mitglied des Vorstandes  
(nachstehend AOK genannt)

sowie

**dem Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte**  
vertreten durch den Landesvorsitzenden Hamburg  
Dr. Stefan Renz

**Hinweis: Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 71 Abs. 4 SGB V unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV)**

Die Vertragsparteien vereinbaren klarstellend bezüglich des am 1. Juni 2008 in Kraft getretenen und zuletzt mit der 5. Änderungsvereinbarung mit Wirkung ab 1. April 2014 geänderten Vertrages über die Hausarztzentrierte Versorgung nach § 73b SGB V zwischen der KV Hamburg und der AOK folgende Änderungen:

## **1. Anlage 8 (Vergütungsvereinbarung)**

In Anlage 8 § 1 Abs. 6 wird Satz 2 gestrichen und wie folgt ersetzt:

Voraussetzung ist, dass die Hausärztin/der Hausarzt die Patientin/den Patienten mindestens einmal unmittelbar vor der Entlassung aus der vollstationären Krankenhausbehandlung (maximal eine Woche) persönlich besucht, die Überleitung in die ambulante Versorgung - bei Berufstätigen insbesondere die frühzeitige Wiedereingliederung in das Berufsleben - mit der behandelnden Krankenhausärztin/dem behandelnden Krankenhausarzt abstimmt, die im Zusammenhang mit dem Überleitungsmanagement - insbesondere um Berufstätigen die frühzeitige Wiedereingliederung in das Berufsleben zu ermöglichen - erforderlichen Maßnahmen, z.B. Rehabilitationsmaßnahmen, Heil- sowie Hilfsmittelversorgung, im unmittelbaren Anschluss an die vollstationäre Krankenhausbehandlung sicherstellt, einen Interaktionscheck der Entlassmedikation vornimmt und den vollständig ausgefüllten Überleitungsbogen gemäß der Anlage 7c zu diesem Vertrag unmittelbar nach Besuch des Patienten, spätestens innerhalb von 3 Werktagen nach Krankenhausentlassung der AOK Rheinland/Hamburg per Fax zuleitet.

## **2. Dieser Nachtrag tritt zum 01.01.2015 in Kraft.**

Hamburg, den 18.12.2014

.....  
Kassenärztliche Vereinigung Hamburg

.....  
AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse  
Matthias Mohrmann  
Mitglied des Vorstandes

.....  
Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte